

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Preetz über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen vom 17.09.2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M - V) vom 18. Februar 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S.634) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KAG) in der Fassung vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 522, berichtet S. 916) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Preetz vom 17.09.2001 folgende 1. Änderungssatzung erlassen.

§ 1 bis § 5 der Straßenausbaubeitragsatzung vom 11.06.2001 bleiben bestehen.

§ 6 der Straßenausbaubeitragsatzung vom 11.06.2001 wird neu gefaßt und eingefügt:

§ 6 Gemeindeanteil am Aufwand

- (1) Die Gemeinde behält sich vor, in einer Ergänzungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung die Zuordnung der gemeindlichen Straßen nach § 3 Abs. 5 dieser Straßenausbaubeitragsatzung vorzunehmen.
- (2) Der Gemeindeanteil wird erst mit der erforderlichen Ergänzungssatzung festgelegt mit der folge, daß vorher eine Beitragspflicht nicht entstehen kann

Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend:

- § 7 = Kostenspaltung (alt § 6)
- § 8 = Vorausleistungen (alt § 7)
- § 9 = Ablösung des Beitrages (alt § 8)
- § 10 = Entstehung der Beitragspflicht (alt § 9)
- § 11 = Veranlagung, Fälligkeit (alt § 10)
- § 12 = Stundung, Ratenzahlung (alt § 11)
- § 13 = Auskunfts- u. Duldungspflicht (alt § 12)
- § 14 = Mahngebühren und Säumniszuschläge (alt § 13)
- § 15 = Inkrafttreten (alt § 14)

Die 1. Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung tritt rückwirkend zum 01.07.1999 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 19.11.2001 genehmigte 1. Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

G e m e i n d e P r e e t z
Der Bürgermeister

ausgefertigt am: 28.11.2001

